



Brüssel, den 24. November 2020  
(OR. en)

13235/20

SOC 742  
EMPL 528  
STATIS 52  
DELECT 152

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	17. November 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	C(2020) 7896 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 17.11.2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung der Anzahl und der Titel der Variablen für den Bereich Einkommen und Lebensbedingungen hinsichtlich „Gesundheit“ und „Lebensqualität“

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 7896 final.

---

Anl.: C(2020) 7896 final



Brüssel, den 17.11.2020  
C(2020) 7896 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 17.11.2020**

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung der Anzahl und der Titel der Variablen für den Bereich Einkommen und Lebensbedingungen hinsichtlich „Gesundheit“ und „Lebensqualität“**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzeldaten aus Stichprobenerhebungen wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Anzahl und der Titel der Variablen der unterschiedlichen Datensätze zu erlassen. Nach Artikel 6 Absatz 2 sollte die im delegierten Rechtsakt festgelegte Anzahl der Variablen die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2019/1700 von der Kommission (Eurostat) für jeden Bereich vorgeschriebene Anzahl von Variablen nicht um mehr als 5 % übersteigen.

Die Erhebung zur Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) umfasst eine EU-SILC-Kernerhebung und ein System, das über einen Zeitraum von sechs Jahren sieben Fortschreibungsmodul und drei Ad-hoc-Module kombiniert. Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/256 der Kommission enthält die der Kommission (Eurostat) zu übermittelnde Variable der EU-SILC-Kernerhebung sowie das erste dreijährliche Modul und das erste Ad-hoc-Modul.

Die vorliegende Delegierte Verordnung betrifft die Anzahl und die Titel der Variablen für den Datensatz im Bereich Lebensbedingungen im Zusammenhang mit dem dreijährlichen Modul „Gesundheit“ und dem sechsjährlichen Modul „Lebensqualität“. Diese beiden Module sollen erstmals im Jahr 2022 umgesetzt werden.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS**

Die Kommission führte bei der Ausarbeitung dieses delegierten Rechtsakts angemessene Konsultationen durch.

Die Kommission konsultierte nationale Sachverständige, die zu Sachverständigensitzungen eingeladen wurden, um die in den delegierten Rechtsakt aufzunehmende Liste der Variablen zu erörtern. Von März bis Mai 2020 fand eine schriftliche Konsultation mit den europäischen Direktoren für Sozialstatistik statt. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe für Einkommen und Lebensbedingungen wurden im Dezember 2019 und Mai 2020 konsultiert. Die Mitglieder der Taskforces für EU-SILC und die Europäische Gesundheitsumfrage (EHIS) wurden im Februar 2020 konsultiert.

Die Kommission hat sowohl das Europäische Parlament als auch den Rat angemessen über die Konsultationen informiert.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Ziel dieser Delegierten Verordnung ist die Annahme der Anzahl und der Titel der Variablen für das dreijährliche Modul „Gesundheit“ für 2022 und das sechsjährliche Modul „Lebensqualität“ nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1700.

Zusammen mit den jährlichen Variablen in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2242 übersteigt die Anzahl der im Jahr 2022 zu erhebenden Variablen die Anzahl der Variablen, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2019/1700 für den Bereich Lebensbedingungen erhoben wurden, nicht um mehr als 5 %: Somit ist die Anforderung von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1700 erfüllt.

Der delegierte Rechtsakt hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

Der delegierte Rechtsakt betrifft eine Frage, die mit dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) im Zusammenhang steht, und sollte deshalb auf den EWR ausgeweitet werden.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 17.11.2020

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung der Anzahl und der Titel der Variablen für den Bereich Einkommen und Lebensbedingungen hinsichtlich „Gesundheit“ und „Lebensqualität“**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Oktober 2019 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzeldaten aus Stichprobenerhebungen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 808/2004, (EG) Nr. 452/2008 und (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Deckung des bei den relevanten Einzelthemen ermittelten Bedarfs sollte die Kommission die Anzahl und die Titel der Variablen für den Datensatz im Bereich Lebensbedingungen (EU-SILC) festlegen.
- (2) Die Erhebung zur Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen („EU-SILC-Erhebung“) ist ein wichtiges Instrument für die Bereitstellung von Informationen, die im Rahmen des Europäischen Semesters und der europäischen Säule sozialer Rechte benötigt werden, insbesondere in Bezug auf Einkommensverteilung, Armut und soziale Ausgrenzung. Sie liefert außerdem Informationen zur medizinischen Versorgung, zu Gesundheitsfaktoren, zum Gesundheitszustand und zu Behinderung aus dem dreijährlichen Modul „Gesundheit“ sowie Daten über Wohlbefinden und soziale und kulturelle Teilhabe aus dem sechsjährlichen Modul „Lebensqualität“.
- (3) Die Anzahl der zu erhebenden Variablen übersteigt die bereits am 3. November 2019, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2019/1700, erhobene Anzahl von Variablen für den Bereich Lebensbedingungen nicht um mehr als 5 % —

---

<sup>1</sup> ABl. L 2611 vom 14.10.2019, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Anzahl und die Titel der Variablen für das dreijährliche Modul „Gesundheit“ und das sechsjährliche Modul „Lebensqualität“ im Bereich Lebensbedingungen sind im Anhang aufgeführt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17.11.2020

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
*Ursula VON DER LEYEN*